

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



Gemeinsame Stellungnahme

des Vorstands und des Aufsichtsrats der

PrimaCom AG

An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz

gemäß § 27 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahmegebot (Barangebot)

gemäß § 29 WpÜG

der

Omega I S.à r.l.

46 A, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg,

Großherzogtum Luxemburg

an die Aktionäre der PrimaCom AG

PrimaCom-Aktien: ISIN DE0006259104 bzw. ISIN DE000A0N3UJ2

Zum Verkauf eingereichte PrimaCom-Aktien: ISIN DE000A0TGLB0 bzw. ISIN DE000A0TGLH7

Nachträglich zum Verkauf eingereichte PrimaCom-Aktien: ISIN DE000A0TGLC8 bzw.

ISIN DE000A0TGLJ3

Inhalt

I.	Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	4
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme	4
2.	Tatsächliche Grundlage dieser Stellungnahme.....	4
3.	Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots	5
4.	Eigenverantwortliche Prüfung durch die PrimaCom-Aktionäre	5
II.	Informationen zum Angebot	5
1.	Durchführung des Angebots	5
2.	Hintergrund des Angebots	5
a.	Übernahmeangebot durch Omega I S.à r.l.	5
b.	Prüfung weiterer Optionen durch den Vorstand	6
3.	Wesentliche Regelungen des Angebots	7
a.	Angebotspreis und Annahmefrist	7
b.	Angebotsbedingungen.....	8
c.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	8
4.	Veröffentlichung der Angebotsunterlage	8
5.	Vereinbarungen zwischen der Bieterin und der PrimaCom AG im Vorfeld des Angebots..	8
III.	Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin	9
1.	PrimaCom AG.....	9
a.	Allgemeine Informationen	9
b.	Geschäftstätigkeit	9
c.	Unternehmensentwicklung, Ziele und Strategie der PrimaCom AG	9
2.	Die Bieterin	10
IV.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung	11
1.	Art und Höhe der Gegenleistung	11
2.	Gesetzlicher Mindestpreis	11
a.	Vorerwerbe	11
b.	Börsenkurs.....	11
3.	Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat ..	11
a.	Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	11
b.	Ergebnis der Bewertungsüberlegungen	12
c.	Weitere Gesichtspunkte.....	13
d.	Zusammenfassende Würdigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Höhe der angebotenen Gegenleistung	14
V.	Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen des Angebots	14
1.	Ziele und Absichten der Bieterin.....	15
a.	Ausführungen der Bieterin.....	15
b.	Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	15
2.	Voraussichtliche Folgen für die PrimaCom AG und ihre Standorte	15
a.	Ausführungen der Bieterin.....	15

b.	Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	16
3.	Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Beschäftigungsbedingungen sowie für die Vertretungen der Arbeitnehmer	17
a.	Ausführungen der Bieterin	17
b.	Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	17
VI.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	18
VII.	Absicht, das Angebot anzunehmen	18
VIII.	Handlungsempfehlung	18

I. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Die Omega I S.à r.l., 46 A, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (die „**Bieterin**“) hat am 26. Juli 2007 gemäß § 29 und § 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) die Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin an die Inhaber von Aktien der PrimaCom AG, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz (die „**PrimaCom AG**“ oder die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „**PrimaCom**“) zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (zusammen die „**PrimaCom-Aktien**“ und jeweils eine „**PrimaCom-Aktie**“) einschließlich aller daran bestehenden Nebenrechte zu einem Kaufpreis von € 10,00 in bar je PrimaCom-Aktie veröffentlicht (das „**Angebot**“).

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) am 26. Juli 2007 übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage pflichtgemäß an den Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und die Arbeitnehmer der PrimaCom weitergeleitet.

Das Angebot der Bieterin richtet sich an alle Inhaber von PrimaCom-Aktien (zusammen die „**PrimaCom-Aktionäre**“ und jeder einzelne ein „**PrimaCom-Aktionär**“).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind zu überprüfen, ob die PrimaCom-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen.

Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die „**Stellungnahme**“) weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft unverzüglich begründete Stellungnahmen zu einem Übernahmeangebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. Darüber hinaus kann der zuständige Betriebsrat der Zielgesellschaft oder, wenn ein solcher nicht besteht, können unmittelbar die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln.

Die PrimaCom AG hat keine eigenen Arbeitnehmer.

2. Tatsächliche Grundlage dieser Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den für den Vorstand und den Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügbaren Informationen bzw. spiegeln seine zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wider. Diese Informationen können sich nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Gesellschaft übernehmen über etwaige, nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, behalten sich jedoch vor, die Stellungnahme zu ergänzen, insbesondere auch ihre Handlungsempfehlung bei veränderten Umständen abzuändern.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin und das Angebot basieren auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist). Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben zu verifizieren, soweit diese sich nicht auf die Verhältnisse der PrimaCom beziehen.

3. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Diese Stellungnahme sowie etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.primacom.de> sowie durch Hinweisbekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der PrimaCom AG, An der Ochsenwiese 3, 55124 Mainz (Fax: +49 (0) – 6131 – 944 549 veröffentlicht.

Diese Stellungnahme und etwaige zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden nur in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

4. Eigenverantwortliche Prüfung durch die PrimaCom-Aktionäre

Jeder PrimaCom-Aktionär muss unter Würdigung seiner Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der PrimaCom-Aktie eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner PrimaCom-Aktien er das Angebot annimmt. Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten sich PrimaCom-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen. Es ist zu erwägen, vor einer möglichen Annahme des Angebots eine individuelle rechtliche und/oder steuerliche Beratung einzuholen.

II. Informationen zum Angebot

1. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) zum Erwerb der PrimaCom-Aktien einschließlich aller daran bestehender Nebenrechte nach § 29 WpÜG durchgeführt.

2. Hintergrund des Angebots

a. Übernahmeangebot durch Omega I S.à r.l.

Nach Angaben der Bieterin ist diese Teil einer Unternehmensgruppe, bei der die Escaline S.à r.l. („**Escaline**“) über ihre als Holdinggesellschaft fungierende unmittelbare Tochtergesellschaft, die Orion Cable GmbH („**Orion Cable**“) die operativ tätigen Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an der PrimaCom hält (Escaline zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen die „**Orion Cable-Gruppe**“).

Erste Kontakte von Vertretern der Orion Cable-Gruppe mit dem Vorstand der PrimaCom AG gab es bereits im Jahr 2006. Die mit Blick auf eine eventuelle Übernahme bis in das Frühjahr 2007 hinein geführten Gespräche mündeten in den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung (die „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“) zwischen der PrimaCom AG und der Orion Cable am 20. April 2007. Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage gestattete der Vorstand der PrimaCom AG Vertretern der Orion Cable-Gruppe die Durchführung einer limitierten Due Diligence-Prüfung und gewährte Beratern der Orion Cable-Gruppe zwischen dem 23. April und dem 11. Mai 2007 in den Räumlichkeiten der PrimaCom AG Zugang zu einem elektronischen Datenraum. Darüber hinaus gab der Vorstand der PrimaCom AG am 7. Mai 2007 in einer Management-Präsentation Auskunft über die Finanzsituation und die zukünftige Strategie der Gesellschaft. Erläutert wurde auch die damals aktuelle Unternehmensplanung. Orion Cable verpflichtete sich – innerhalb einer Höchstgrenze – zur Zahlung der PrimaCom AG durch die Due Diligence-Prüfung entstehenden Kosten.

Am 14. Mai 2007 gab die PrimaCom AG im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten bekannt, dass es mehrere Parteien gäbe, die an Übernahmeverhandlungen mit der PrimaCom AG interessiert seien.

Am 16. Mai 2007 teilte der Geschäftsführer der Orion Cable, Robert E. Fowler III, der PrimaCom AG seine Enttäuschung über die im Rahmen der Due Diligence-Prüfung zur Verfügung gestellten Dokumente und Daten mit, gab seinen Unmut über die Ad-hoc-Mitteilung vom 14. Mai 2007 bekannt und wies darauf hin, dass die Übernahmeaktivitäten vorläufig eingestellt werden würden. Weiterhin wies er bereits damals auf den nach seiner Ansicht deutlich unter dem Börsenpreis liegenden Stand-alone-Wert der PrimaCom-Aktie hin.

Am 18. Mai 2007 gab die PrimaCom AG ferner im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung bekannt, dass Herr Wolfgang Preuß seinen Aktienanteil an der PrimaCom AG zum Kurs von EUR 12 verkauft habe, wovon die Gesellschaft im Wege der Director's Dealings Kenntnis erhalten habe. Noch am gleichen Tage veröffentlichte die Gesellschaft eine weitere Ad-hoc-Mitteilung, wonach ihr bekannt geworden sei, dass der Stimmrechtsanteil der Kabel Deutschland GmbH an der PrimaCom AG 18,61 % betrage.

Am 4. Juni 2007 unterrichtete das Bundeskartellamt die PrimaCom AG davon, dass sie Beteiligte in einem gegen die Kabel Deutschland GmbH u. a. („**KDG**“) gerichteten Entflechtungsverfahren gemäß § 41 Abs. 3 GWB sei. PrimaCom hat zwischenzeitlich eine vom Bundeskartellamt angeforderte Stellungnahme zu diesem Verfahren abgegeben. Über den derzeitigen Stand des Verfahrens ist der Gesellschaft nichts Näheres bekannt.

Am 7. Juli 2007 veröffentlichte die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots.

Am 3. August 2007 hat Herr Robert E. Fowler III. den Aufsichtsrat der Gesellschaft im Vorfeld einer Aufsichtsratsitzung das Übernahmeangebot nochmals dargestellt und erläutert. Anschließend stand er den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

b. Prüfung weiterer Optionen durch den Vorstand

Parallel zu den Gesprächen mit der Orion Cable-Gruppe prüfte der Vorstand weitere Optionen für die zukünftige Entwicklung der PrimaCom AG.

3. Wesentliche Regelungen des Angebots

a. Angebotspreis und Annahmefrist

Die Bieterin bietet an, die PrimaCom-Aktien zu einem Kaufpreis von € 10,00 in bar je PrimaCom-Aktie einschließlich aller daran bestehenden Nebenrechte zu erwerben.

Die Frist zur Annahme des Angebots begann laut Angebotsunterlage am 26. Juli 2007, 00:00 Uhr und endet am 31. August 2007, 24:00 Uhr. Die Annahme des Angebots sei schriftlich gegenüber dem jeweiligen depotführenden Institut oder anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu erklären. Die Annahme würde erst mit der fristgerechten Umbuchung der PrimaCom-Aktien bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A0TGLB0 bzw. die ISIN DE000A0TGLH7 wirksam. Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) endet zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, die Weitere Annahmefrist beginne voraussichtlich am 5. September 2007 und endet voraussichtlich am 18. September 2007, 24:00 Uhr.

Die Gesellschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gesellschaft mit Schreiben vom 1. August 2007 von Seiten einer Aktionärsminorität das Verlangen nach Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 AktG im Zusammenhang mit dem am 26. Juli 2007 veröffentlichten Übernahmeangebot zugegangen ist. Der Vorstand hat dieses Verlangen im Hinblick auf die Erfüllung der formalen und materiellen Anforderungen geprüft und wird die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft für den 4. September 2007 veranlassen. Mit der Bekanntmachung der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger, die für den 9. August 2007 vorgesehen ist, beträgt die Annahmefrist für das Angebot von Gesetzes wegen zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist endet daher am 4. Oktober 2007.

Die Bieterin hat das Angebot und die durch seine Annahme mit den PrimaCom-Aktionären zustande kommenden Verträge gemäß Ziffer 5.1.1 der Angebotsunterlage davon abhängig gemacht, dass bis zum Ablauf der Annahmefrist so viele PrimaCom-Aktionäre aufgrund des Angebots ihre Aktien zum Verkauf angemeldet haben, dass die Bieterin nach Vollzug dieses Angebots mindestens 11.920.088 PrimaCom-Aktien hält (die „**Mindestannahmeschwelle**“). Für die Berechnung, ob die Mindestannahmeschwelle erreicht ist, werden (i) die aufgrund des Vollzugs dieses Angebots zu erwerbenden PrimaCom-Aktien, (ii) die von der Bieterin eventuell bis zum Ablauf der Annahmefrist erworbenen PrimaCom-Aktien und (iii) PrimaCom-Aktien, die von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehalten werden, zusammengerechnet. Für die Zwecke der Berechnung der Mindestannahmeschwelle werden Optionen zum Erwerb von PrimaCom-Aktien mit PrimaCom-Aktien gleichgestellt.

Die 11.920.088 PrimaCom-Aktien entsprechen gemäß der Angebotsgrundlage 50,1 % von 23.792.590 Aktien, also der Summe aus (i) 20.866.617 PrimaCom-Aktien, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausstehend gewesen seien und (ii) 2.925.973 PrimaCom-Aktien, die im Fall der Ausübung von Optionen und Optionsschuldverschreibungen von der PrimaCom AG auszugeben wären.

Deshalb können PrimaCom-Aktionäre das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist nur dann annehmen, wenn die Mindestannahmeschwelle zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist erreicht ist oder auf das Erreichen wirksam verzichtet wurde und auch alle anderen Angebotsbedingungen (wie nachstehend definiert) eingetreten sind, sofern nicht wirksam auf sie verzichtet wurde.

b. Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den PrimaCom-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen unter einer Reihe von aufschiebenden Bedingungen (die „**Angebotsbedingungen**“), die für den Vollzug des Angebots erfüllt sein müssen, sofern nicht rechtmäßig auf alle oder einzelne der Angebotsbedingungen verzichtet wird. Für den Inhalt der Angebotsbedingungen wird auf Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage verwiesen, die eine detaillierte Beschreibung enthält.

c. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die PrimaCom-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem PrimaCom-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage ist in deutscher Sprache durch Bekanntgabe im Internet (abrufbar unter www.telecolumbus.de/omega) am 26. Juli 2007 veröffentlicht und von der Commerzbank AG, ZCM-CMAD, Mainzer Landstrasse 153, D-60327 Frankfurt am Main (Fax: +49 69 136-44598) kostenlos zur Abholung bereitgehalten. Weitere Details sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

5. Vereinbarungen zwischen der Bieterin und der PrimaCom AG im Vorfeld des Angebots

Außer der Vertraulichkeitsvereinbarung haben die Bieterin, mit dieser gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften einerseits und die Gesellschaft andererseits bis zum Tag der Abgabe dieser Stellungnahme keine Vereinbarung betreffend das Angebot getroffen.

III. Informationen zur Zielgesellschaft und zur Bieterin

1. PrimaCom AG

a. Allgemeine Informationen

Die PrimaCom AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Registernummer HRB 7164 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Mainz. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet sich in 55124 Mainz, An der Ochsenwiese 3.

Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme belief sich das Grundkapital der Gesellschaft auf € 55.619.907,81, eingeteilt in 21.756.617 auf den Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien mit einem auf die einzelnen Aktien entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von je € 2,56 (gerundet).

Die PrimaCom-Aktien sind zum Handel am Geregelten Markt (Teilbereich General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen und werden dort über das elektronische Handelssystem XETRA[®] unter dem Kürzel „PRC.ETR“, unter der Wertpapierkennnummer (WKN) 625910 sowie unter der International Securities Identification Number (ISIN) DE0006259104 gehandelt. Die PrimaCom-Aktien werden ferner an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München und Stuttgart im Freiverkehr gehandelt. Die PrimaCom-Aktien sind Bestandteil des General Standard Index.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

b. Geschäftstätigkeit

Die PrimaCom AG ist ein bedeutender privater Kabelnetzbetreiber und bietet ihren Kunden eine breite Palette analoger und digitaler Kabelfernseh- sowie interaktive Breitbanddienste, wie zum Beispiel Highspeed-Internetzugang und Telefonie, an. Die Gesellschaft betreibt in Deutschland ein Kabelnetz in vier Regionen mit rund 1,2 Mio. anschließbaren Haushalten (Stand bei Abgabe der Stellungnahme) und erzielte im Jahre 2006 einen Umsatz von € 115,3 Mio. und ein EBITDA (Earnings Before Interest, Depreciation and Amortisation) in Höhe von € 56,6 Mio. (jeweils normalisiert).

c. Unternehmensentwicklung, Ziele und Strategie der PrimaCom AG

Die PrimaCom AG verfolgt eine Triple-Play-Strategie mit einem kombinierten Angebot von Fernsehen, Internet und Telefonie. Diese Strategie versucht sie insbesondere durch ihre Bündelangebote umzusetzen. Ausgehend von der bereits bestehenden Kundenbasis ist es Ziel der Gesellschaft, bereits bis zum Jahr 2012 ca. 52 % der angeschlossenen Haushalte technisch aufzurüsten, um den Anteil der neuen Dienste digitales Fernsehen, Internet und Telefonie am Umsatz zu erhöhen. Die Gesellschaft strebt an, dass die solchermaßen aufgerüsteten Haushalte möglichst alle Dienste im Paket in Anspruch nehmen.

Hierfür wird die Gesellschaft Investitionen in ganz erheblichem Umfang in ihre Netze vornehmen. Für die Jahre 2007 bis 2016 sind Investitionen in Höhe von insgesamt ca. € 184 Mio. geplant, welche die Zahl der rückkanalfähigen angeschlossenen Wohneinheiten von 315.000 Wohneinheiten (Ende 2006) auf 646.000 Wohneinheiten mehr als verdoppeln werden.

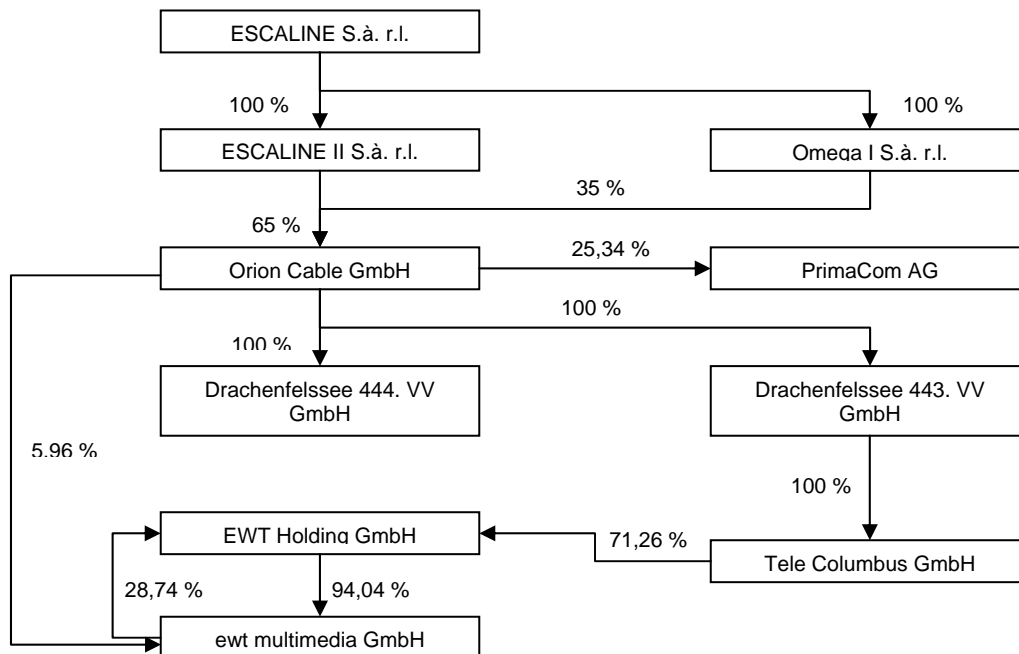
Zudem ist die Gesellschaft bestrebt, durch einen eigenen, qualitativ hochwertigen Kundenservice eine hohe Kundenbindung zu erzielen.

2. Die Bieterin

Die Bieterin, Omega, ist nach den in der Angebotsunterlage gemachten Angaben eine im Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) von Luxemburg unter B 127931 eingetragene und nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete société à responsabilité limitée mit Sitz in Luxemburg. Das Gesellschaftskapital der Omega betrage €12.500. Geschäftsführer der Omega seien die Manacor (Luxemburg) S.A. sowie Robert E. Fowler III.

Nach Angaben der Angebotsunterlage hat die Bieterin seit Gründung am 13. April 2007 keine operative Geschäftstätigkeit ausgeübt. Unternehmensgegenstand sei die Beteiligung an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere im Wege der Neugründung und des Erwerbs. Die Bieterin halte derzeit 35 % der Anteile an der Orion Cable, jedoch keine Anteile an der PrimaCom AG.

Das folgende, der Angebotsunterlage entnommene Schaubild zeigt die Stellung der Bieterin innerhalb der Orion Cable-Gruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage:



Weitere Einzelheiten zur Struktur der Orion Cable-Gruppe ergeben sich aus Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Aussagen über die Gesellschafter der Escaline S.à. r.l. werden in der Angebotsunterlage nicht gemacht.

IV. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung in Höhe von € 10,00 je PrimaCom-Aktie in bar einschließlich aller daran bestehenden Nebenrechte.

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen zu verifizieren, entspricht der Angebotspreis für die PrimaCom-Aktien den Bestimmungen der §§ 3 ff. der Angebotsverordnung zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (die „**Angebots-VO**“) über den gesetzlichen Mindestpreis, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bestimmt.

a. Vorerwerbe

Gemäß § 4 Angebots-VO muss die Gegenleistung für die Aktien der Zielgesellschaft mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit dieser gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft in den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass innerhalb des sechsmonatigen Zeitraums vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder sie noch eine gemeinsam handelnde Person oder deren Tochterunternehmen PrimaCom-Aktien erworben oder eine Gegenleistung für den Erwerb von PrimaCom-Aktien vereinbart hat.

b. Börsenkurs

Bei Übernahmeangeboten für Aktien, die zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse zugelassen sind, muss die Gegenleistung gemäß § 5 Angebots-VO darüber hinaus mindestens dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots entsprechen.

Der gewichtete Durchschnittskurs für die PrimaCom-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 7. Juli 2007 betrug laut Veröffentlichung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) € 9,86 und liegt somit unter dem Angebotspreis.

3. Bewertung der angebotenen Gegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die von der Bieterin angebotene Gegenleistung anhand verschiedener Bewertungsverfahren aus finanzieller Sicht, auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung sowie weiterer Annahmen im Hinblick auf ihre Angemessenheit analysiert und bewertet.

a. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der im Rahmen des Übernahmeangebots von der Bieterin angebotenen Gegenleistung wurden der Vorstand und der

Aufsichtsrat von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („WP“) unterstützt, die zu den weltgrößten vier Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehört. WP war beauftragt, den Unternehmenswert der PrimaCom AG zum Stichtag 30. Juni 2007 unter Berücksichtigung der steuerlichen Implikationen der Unternehmensteuerreform 2008 indikativ in einer Wertbandbreite zu ermitteln.

Bei der Erstellung der Wertindikation wurde der IDW-Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in seinen Grundzügen angewendet. Die Planungsrechnung wurde anhand der in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse analysiert. Darüber hinaus wurden die Umsatz- und EBIT-Prognosen und ihre wesentlichen Werttreiber auf der Basis der vom Vorstand zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Markt- und Wettbewerbsumfeld und der eigenen Branchenexpertise von WP plausibilisiert.

Die indikative Ableitung der Unternehmenswertbandbreite erfolgte mittels des Discounted-Cashflow-Verfahrens. Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 wurden dabei insoweit berücksichtigt, als sie mit der Verabschiedung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 durch den Deutschen Bundesrat am 6. Juli 2007 schon hinreichend konkretisiert waren.

Basierend auf der im Rahmen der Wertindikation der PrimaCom abgeleiteten Bandbreite für den Marktwert des Eigenkapitals der PrimaCom zum 30. Juni 2007 ergibt sich eine Bandbreite für den Wert je PrimaCom-Aktie unter Berücksichtigung von Verwässerungseffekten aufgrund von Aktienoptionen von € 7,09 bis € 12,28.

Die in der Funktion eines neutralen Gutachters erstellte Wertindikation beruht auf bestimmten Prämissen, die in der jeweiligen Analyse beschrieben sind. Unechte Synergiepotentiale, die nicht im Unternehmenskonzept der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag dokumentiert sind sowie echte Synergien wurden bei der Wertindikation nicht berücksichtigt. Der Vorstand der PrimaCom AG hat WP daher beauftragt, zusätzlich zu der Wertindikation der PrimaCom den Kapitalwert für von der Gesellschaft geschätzte (echte) Synergiepotentiale eines möglichen strategischen Investors zum Bewertungsstichtag rein rechnerisch zu ermitteln.

Eine Prüfung und Plausibilisierung der Annahmen der Gesellschaft zu potenziellen Synergien durch WP erfolgte dabei nicht. WP übernimmt auch keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Gesellschaft geschätzten Synergiepotentiale bzw. der zugrunde liegenden Annahmen.

Die Diskontierung der vom Management der Gesellschaft geschätzten Synergien eines potenziellen strategischen Investors führt zu einem Wert von rund € 90 Mio. zum 30. Juni 2007. Dies entspricht einem Synergiepotenzial im Werte von rund € 4,00 je PrimaCom-Aktie.

b. Ergebnis der Bewertungsüberlegungen

Auf der Grundlage der Präsentationen und der mündlichen Erläuterungen von WP haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat von der Plausibilität des Vorgehens von WP und der angewandten Methoden und Analysen von WP überzeugt. Zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die PrimaCom-Aktien haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat folgende Überzeugung gebildet:

Vorstand und Aufsichtsrat halten das Barangebot der Bieterin in Höhe von €10,00 je PrimaCom Aktie bezogen auf die sogenannte „Stand-alone-Bewertung“ der Gesellschaft für angemessen. Das Angebot liegt im Rahmen der Wertbandbreite der „Stand-alone-Basis“ (das bedeutet: ohne Berücksichtigung von Synergieeffekten), welche im Zuge einer vom Vorstand in Auftrag gegebenen Fairness Opinion durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft errechnet wurde.

c. Weitere Gesichtspunkte

Zusätzlich zu den Überlegungen und Analysen von WP im Hinblick auf den möglichen Wert der PrimaCom-Aktien geben Vorstand und Aufsichtsrat den Aktionären folgende weitere, aus seiner Sicht erhebliche Gesichtspunkte für die Annahme oder Nicht-Annahme des Übernahmeangebots zu bedenken:

aa. Börsenkurs im Verhältnis zu dem Angebotspreis

Der Vorstand empfiehlt allen PrimaCom-Aktionären, die eine Annahme des Angebots erwägen, neben der Annahme des Angebots auch die Veräußerung ihrer Aktien über die Börse zu prüfen und sich über den aktuellen Börsenkurs zu informieren, bevor sie sich entscheiden, ob sie ihre PrimaCom-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen wollen. Der Börsenpreis liegt gegenwärtig und lag an der Mehrzahl der Handelstage seit Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin oberhalb des Angebotspreises (Schlusskurse im elektronischen Handelssystem XETRA ® der Frankfurter Wertpapierbörse). Bei einer Veräußerung über die Börse können möglicherweise Gebühren anfallen.

bb. Wegfall der Übernahmephantasie

Da die Bieterin gemäß der Angebotsunterlage 5.287.200 Stück PrimaCom-Aktien hält und ggf. weitere PrimaCom-Aktien erwirbt, und es damit für einen Dritten noch unattraktiver wird, PrimaCom-Aktien zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses zu erwerben, könnte eine möglicherweise im bisherigen Aktienkurs enthaltene Übernahmephantasie wegfallen.

cc. Kartellrechtliche Überlegungen

Das Bundeskartellamt hat am 4. Juni 2007 die PrimaCom AG davon unterrichtet, dass sie Beteiligte in einem gegen die KDG gerichteten Entflechtungsverfahren gemäß § 41 Abs. 3 GWB ist. Vorstand und Aufsichtsrat können keine Einschätzung darüber abgeben, ob und in welchem Umfang die KDG aufgrund kartellrechtlicher Erwägungen ihre an der PrimaCom AG erworbene Beteiligung halten und ausbauen kann und/oder will oder ggf. auch wieder abbauen muss.

Soweit die Bieterin in der Angebotsunterlage unter Ziffer 4.1 ausführt, dass sie davon ausgeht, dass KDG entweder freiwillig oder aufgrund entsprechender behördlicher Anordnung zeitnahe einen wesentlichen Anteil ihrer derzeit gehaltenen PrimaCom Aktien wieder veräußern wird, hat KDG der Gesellschaft hierzu mit Schreiben vom 3. August 2007 mitgeteilt, dass sie sich nicht gegenüber dem Kartellamt zu einem solchen Vorgehen verpflichtet oder bereit erklärt hat. KDG teilt in dem Schreiben weiterhin mit, dass sie davon ausgeht, dass das erworbene Aktienpaket weder veräußert noch reduziert werden muss.

dd. Auswirkungen auf die Liquidität der PrimaCom-Aktie

Es ist möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach PrimaCom-Aktien nach Abschluss des Angebots gering sind und somit die Liquidität der PrimaCom-Aktien stark sinkt.

ee. Weitere Übernahmeangebote/Konkurrierende Angebote

Vorstand und Aufsichtsrat geben keine Einschätzung darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen eines anderen öffentlichen Angebots der Bieterin oder eines anderen Bieters möglicherweise ein höherer Betrag angeboten werden wird. Gleiches gilt für die etwaige Abgabe eines konkurrierenden Angebots durch einen Dritten.

d. Zusammenfassende Würdigung von Vorstand und Aufsichtsrat zur Höhe der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat halten aus den dargelegten Gründen folgende Einschätzung für sachgerecht:

- Die von der Bieterin angebotene Gegenleistung erfüllt die gesetzlichen Vorgaben für die Bieterin.
- PrimaCom-Aktionäre, die ihre Aktie verkaufen wollen, sollten bedenken, dass der Börsenpreis gegenwärtig und an der Mehrzahl der Handelstage seit Ankündigung des Übernahmeangebots durch die Bieterin oberhalb des Angebotspreises liegt. Sie sollten deshalb erwägen, ihre Aktien über die Börse zu verkaufen, sofern dies möglich ist. Auf dabei möglicherweise anfallende Gebühren sei hingewiesen.
- Der Angebotspreis für die PrimaCom-Aktien impliziert eine Bewertung der PrimaCom AG, die im Rahmen der Wertbandbreite des aus verschiedenen fundamentalen Bewertungsperspektiven ermittelten Marktwerts der Gesellschaft liegt.
- PrimaCom-Aktionäre, die im Einklang mit den Planungen des Vorstands eine weitere Steigerung des Unternehmenswerts der PrimaCom AG erwarten und daher ihre Aktien im Hinblick auf erwartete Kurssteigerungen behalten wollen, sollten bedenken, dass nicht vorhergesagt werden kann, ob - und in welchem Umfang - der Börsenkurs der PrimaCom AG Steigerungen der Ertragskraft widerspiegeln wird.
- Vorstand und Aufsichtsrat können nicht ausschließen, dass – und können keine Einschätzung darüber abgeben, ob – die Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen oder gegebenenfalls Dritte zu einem späteren Zeitpunkt (weitere) PrimaCom-Aktien zu einem höheren als dem Angebotspreis erwerben.

V. Ziele der Bieterin und voraussichtliche Folgen des Angebots

In Ziffer 4 der Angebotsunterlage legt die Bieterin ihre strategischen Ziele und die Absichten hinsichtlich der zukünftigen Geschäftstätigkeit der PrimaCom AG dar.

1. Ziele und Absichten der Bieterin

a. Ausführungen der Bieterin

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, es sei ihr strategisches Ziel, durch eine Erhöhung der Kundendichte in der jeweiligen Region und durch die Konsolidierung der operativen und administrativen Tätigkeit der PrimaCom AG und der Orion Cable und ihrer Tochtergesellschaften die gemeinsame Kundenbasis zu erweitern und so die Finanz- und Ertragslage beider Unternehmen langfristig zu steigern. Zielsetzung sei ferner die Stärkung der Position der Orion Cable-Gruppe als größter Kabelnetzbetreiber der Netzebene 4 in Deutschland sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Netzebene 3. Zur Umsetzung dieses Zieles beabsichtige die Bieterin, Synergien im operativen Bereich zu realisieren sowie durch Kostenverringerung vorrangig im administrativen Bereich Einsparungen zu realisieren.

Zur Realisierung operativer Synergien plane die Bieterin die Optimierung der Netzstruktur (Zusammenlegung einzelner Netz-Cluster etc.) und des Vertriebs der PrimaCom und der Orion Cable-Gruppe, unter anderem an bestimmten urbanen Schwerpunkten. Die Bieterin erwartet, dass insbesondere in Folge einer Optimierung der Netzstruktur und der gesteigerten Kundenbasis Synergien durch eine Verringerung der Kosten bei der Signallieferung (größere Unabhängigkeit von Betreibern der Netzebene 3) und anderen Vorleistungsprodukten, der Infrastruktur und bei der Wartung erzielt werden können und sich verstärkt neue Angebote wie Triple-Play-Angebote realisieren lassen.

b. Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die strategische Zielsetzung der Bieterin ist nachvollziehbar und entspricht auch der Einschätzung der Gesellschaft. Diese strategische Zielsetzung kann jedoch nur dann sinnvoll umgesetzt werden, wenn die Bieterin PrimaCom-Aktien in einem Umfang erwirbt, der ihr eine qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft sichert. Zumindest setzt die Umsetzung der Strategie jedoch eine Mehrheit nach Vollzug des Übernahmeangebotes in der Hauptversammlung der PrimaCom AG von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals voraus. Nur auf dieser Grundlage kann die Bieterin die für die Realisierung ihrer strategischen Zielsetzung notwendigen Beschlüsse in der Hauptversammlung durchsetzen.

2. Voraussichtliche Folgen für die PrimaCom AG und ihre Standorte

a. Ausführungen der Bieterin

Die Bieterin führt aus, es gebe, vorbehaltlich der Prüfung von Synergiepotentialen, keine Pläne, den gesellschaftsrechtlichen Sitz der PrimaCom AG zu verlegen. Sie sei auch über die Durchführung des Angebots hinaus an einer konstruktiven Zusammenarbeit mit dem Vorstand der PrimaCom AG interessiert. Sie hält es ferner für möglich, dass nach Vollzug des Angebots Mitglieder aus dem Aufsichtsrat ausscheiden werden, wobei freiwerdende Mandate aus dem Umfeld des Bieters neu besetzt werden sollen.

Es bestünden keine Pläne, Geschäftsbereiche oder bestimmte andere Vermögensgegenstände der PrimaCom zu veräußern. Es seien keine Maßnahmen geplant, die zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten der PrimaCom über den gewöhnlichen Geschäftsverlauf hinaus führen würden.

In der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie nach dem Vollzug des Angebots bestimmte Strukturmaßnahmen in Betracht zieht. Dies gelte für den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der PrimaCom AG als abhängigem Unternehmen, der herbeigeführt werden könne, wenn die Bieterin nach Durchführung des Angebots oder später über eine Hauptversammlungsmehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft verfüge. Ferner würde ein Delisting der Aktien der PrimaCom AG erwogen werden. Für den Fall, dass die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam handelnden Personen nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt 95 % oder mehr des Grundkapitals der PrimaCom AG hält, sei die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Bieter gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung im Wege eines Hauptversammlungsbeschlusses beabsichtigt (Squeeze-out). Unter den gleichen Umständen würde die Bieterin auch beantragen, die PrimaCom-Aktien der Minderheitsaktionäre durch Gerichtsbeschluss auf sie zu übertragen.

Die Bieterin macht darauf aufmerksam, dass die PrimaCom Bankkredite und sonstige Kreditverbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen in einem Gesamtvolumen von etwas EUR 346,4 Mio. habe, die im Falle eines Wechsels von 25 % oder mehr der Stimmrechte an der PrimaCom von den jeweiligen Kreditgebern gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt werden können. Die Bieterin habe daher vertraglich mit der ING Bank N.V., Amsterdam, vereinbart, dass für den Fall einer Kündigung und Fälligstellung dieser Kredite dem Bieter eine Kreditlinie im Gesamtvolumen von EUR 395 Mio. zur Verfügung stünde und dass die PrimaCom dieser Vereinbarung als Kreditnehmer zur Refinanzierung der zur Rückzahlung fällig werdenden Kreditverbindlichkeiten beitreten kann.

b. Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es grundsätzlich, dass die Bieterin keine Absichten in Bezug auf den Sitz der PrimaCom AG hat. Aussagen in Bezug auf den Standort der Verwaltung der Gesellschaft und auf die weiteren Unternehmensteile werden allerdings nicht getroffen. Aufgrund der weiter getroffenen Aussagen im Angebot der Bieterin ist jedoch eher mit der Zentralisierung der Verwaltungsaktivitäten zu rechnen.

Die Ausführungen der Bieterin zu den gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen lassen erkennen, dass zumindest bei Erreichen eines Anteils von mindestens 95 % des Grundkapitals mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre aus der Gesellschaft zu rechnen ist. Unklar bleibt lediglich der Weg, auf dem dies geschehen wird. Die im Falle eines Ausschlusses der Minderheitsaktionäre von der Bieterin zu zahlende angemessene Barabfindung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein. Eine Nachbesserung der den PrimaCom-Aktionären in dem Übernahmeangebot zugesagten Gegenleistung ist nicht vorgesehen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass der aufgrund einer Übernahme mögliche Kontrollwechsel und das damit verbundene Risiko der Fälligestellung der Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft nach den Ausführungen der Bieterin abgesichert wurde. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass entgegen den Ausführungen der Bieterin eine Kündigung und Fälligestellung von Krediten zur Rückzahlung erst im Falle eines Wechsels von 50% oder mehr der Stimmrechte an der PrimaCom AG möglich sind.

Von der Bieterin werden außer dem Hinweis, es müssten von der PrimaCom bestimmte Sicherheiten im marktüblichen Rahmen gewährt werden, keine Ausführungen über die Konditionen dieser Refinanzierung gemacht und auch keine Hinweise auf die unmittelbar durch die Refinanzierung verbundenen Kosten gegeben.

3. Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Beschäftigungsbedingungen sowie für die Vertretungen der Arbeitnehmer

a. Ausführungen der Bieterin

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass zur Kostenverringering vorrangig im administrativen Bereich Einsparungen erzielt werden sollen. Eine Konsolidierung von mehrfach besetzten Funktionen würde im Vordergrund stehen. Es würde zudem geprüft werden, ob zusätzliche Synergieeffekte durch eine Zusammenlegung der Konzernzentralen sowie einzelner Niederlassungen erzielt werden können.

Mit Ausnahme dieser Überlegungen gebe es keine Pläne, die eine Änderung der Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten der PrimaCom AG betreffen. Konkrete Pläne zur Reduzierung der Zahl der Beschäftigten bestünden nicht, ebenso wenig die Absicht, Änderungen an der gegenwärtigen Arbeitnehmervertretung der PrimaCom durchzuführen.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen von zukünftigen Analysen von Geschäftschancen und Effizienzpotentialen der PrimaCom und der gesamten künftigen Orion Cable-Gruppe Entscheidungen getroffen werden könnten, die sich auf die Zahl der Beschäftigten der PrimaCom bzw. auf deren Beschäftigungsbedingungen auswirken.

b. Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Aussagen der Bieterin sind wenig konkret. Tendenziell wird die Absicht deutlich, die Zahl der Beschäftigten zu reduzieren, wenn auch aktuelle Pläne hierzu in Abrede gestellt werden. Wie viele Arbeitsplätze bei der PrimaCom gefährdet sind, wird nicht ausgeführt. Es fehlt den Aussagen zu den Folgen der Übernahme für die Arbeitnehmer daher weitgehend an Verbindlichkeit. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des allgemeinen Vorbehalts zukünftiger Analysen, unter den die Bieterin ihre Ausführungen gestellt hat.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Angebots die Arbeitsverträge der Beschäftigten unberührt lässt. Die Arbeitsverhältnisse bestehen jeweils mit demselben Arbeitgeber fort (kein Betriebsübergang). Der Inhalt der Arbeitsverträge bleibt unverändert. Abgeschlossene Betriebsvereinbarungen bleiben weiterhin kollektivrechtlich in Kraft. Tarifverträge finden in der PrimaCom AG keine Anwendung.

VI. Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sind im Zusammenhang mit dem Angebot durch die Bieterin oder durch mit dieser gemeinsam handelnde Personen keine ungerechtfertigten Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt worden.

Das Mitglied des Aufsichtsrats der PrimaCom AG Dr. Mathias Hink ist Chief Executive Officer der Kingsbridge Capital Advisors Limited, Management Company des Hardt Group Private Equity Partners Fund. Bei diesem Fund handelt es sich um einen der Anteilseigner der Escaline S.à r.l. in Luxemburg, welche gemäß der Angebotsunterlage Muttergesellschaft der Bieterin ist.

Herr Dr. Hink hat bei der Beratung der Stellungnahme mitgewirkt.
Bei der Beschlussfassung hat sich Herr Dr. Hink der Stimme enthalten.

VII. Absicht, das Angebot anzunehmen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme halten Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats PrimaCom-Aktien wie folgt:

Name	Position	Anteile in Stück
Hans Werner Klose	Vorstandsmitglied	433.772
Manfred Preuß	Vorstandsmitglied	10.078
Heinz Rudolf Eble	Aufsichtsratsmitglied	73.785
Boris Augustin	Aufsichtsratsmitglied	26.891
Brigitte Preuß	Aufsichtsratsmitglied	290.424
Prof. Dr. Helmut Thoma	Aufsichtsratsmitglied	23.427
Markus Straub	Aufsichtsratsmitglied	23.427
Harald Petersen	Aufsichtsratsmitglied	23.427
Bruno Kling	Aufsichtsratsmitglied	23.427

Die Stück 433.772 Aktien des Vorstandsmitglieds Hans Werner Klose beinhalten 226.642 gezeichnete Aktien.

Die betroffenen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat, die gleichzeitig Aktionäre der Gesellschaft sind, geben folgende Stellungnahme betreffend ihre Absicht zur Annahme des Angebots ab:

Eine endgültige Entscheidung, ob ich das Angebot annehmen werde, habe ich zur Zeit noch nicht getroffen.

VIII. Handlungsempfehlung

Vorstand und Aufsichtsrat sehen derzeit davon ab den Aktionären der PrimaCom AG, eine Handlungsempfehlung abzugeben.

Dies beruht insbesondere auf folgender Überlegung:

Vorstand und Aufsichtsrat schließen es nicht aus, dass bis zum Ablauf der verlängerten Angebotsfrist ein alternatives Angebot abgegeben wird.

Allerdings muss jeder PrimaCom-Aktionär unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der PrimaCom-Aktien eine eigene Entscheidung treffen. Vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften trifft den Vorstand und den Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen PrimaCom-Aktionär führen sollte.

Mainz, 8. August 2007

PrimaCom AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat